

Entschädigungsregelung des Sicherungsfonds (koordinierte Fassung vom 21.09.2009)

Vorbemerkung: Im Vergleich zur letzten koordinierten Fassung vom 14. April 2009 wurden an der Regelung einige Änderungen in Bezug auf die Verfügungen vorgenommen, die die Deckung von Kassenbons, Obligationen und anderen Bankschuldverschreibungen regeln. Zum einen wurde das Konzept der Dematerialisierung eingeführt. Zum zweiten wurde die die Beschränkung aufgehoben, dass die Einlagensicherung nur für solche Guthaben galt, die bei dem ausgebenden Kreditinstitut hinterlegt wurden.

Kapitel 1:

Einrichtung eines Sicherungssystems für Einlagen und Finanzinstrumente

1. Der Sicherungsfonds für Einlagen und Finanzinstrumente (nachstehend „der Sicherungsfonds“ genannt) ist eine per Gesetz vom 17. Dezember 1998 gegründete öffentliche Einrichtung, deren Aufgabe darin besteht, die Inhaber von Einlagen und Finanzinstrumenten bei Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und sonstigen Investmentgesellschaften gemäß Artikel 110ff des Gesetzes vom 22. März 1993 über die Satzung und Beaufsichtigung von Kreditinstituten sowie Artikel 112ff des Gesetzes vom 6. April 1995 über die Satzung und die Beaufsichtigung von Investmentgesellschaften abzusichern.

Dieses Sicherungssystem wurde am 15. Februar 1999 nach Unterzeichnung eines Protokolls mit den Verantwortlichen der betreffenden Finanzinstitute wirksam.

Es ersetzt den am 4. Januar 1995 vom Institut de réescompte et de garantie eingeführten Einlagensicherungsfonds und das von der Entschädigungskasse der Wertpapierfirmen verwaltete Anlegerschutzsystem.

2. Diese Regelung legt die Bedingungen und Modalitäten für eine Entschädigung durch den Sicherungsfonds fest.

Zum Anwendungsbereich dieser Regelung gehören folgende Kategorien von Finanzinstituten:

- 1° Kreditinstitute
- 2° Wertpapierfirmen
- 3° Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgesellschaften
- 4° Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds, die Portefeuilles auch individuell verwalten können.

Für die Anwendung dieser Regelung gilt der Begriff „Investmentgesellschaften“ für die Kategorien 2° bis 4° und der Begriff „sonstige Investmentgesellschaften“ für die Kategorien 3° und 4°.

Kapitel 2:

Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und sonstige Investmentgesellschaften belgischen Rechts

Abschnitt 1: Finanzierung

3. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen belgischen Rechts bilden beim Fonds eine Entschädigungsrücklage, die durch regelmäßige jährliche Beiträge dieser Institute und Firmen gespeist wird. Die Höhe dieser Beiträge ergibt sich zum Teil aus ihrem Umsatz vor Zinsen und zum Teil aus ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Einlegern und Investoren.
4. Der Vorstand des Fonds kann zusätzliche Beiträge in Höhe von maximal dem Zweifachen des normalen Jahresbeitrags pro Kalenderjahr einfordern, wenn die verfügbaren Mittel des Fonds zu gering sein sollten, um die Finanzierung einer Entschädigung durchführen zu können.
5. Die verfügbaren Mittel der vorherigen Einlagensicherungsfonds der Kreditinstitute und eine Zuweisung in Höhe von € 12.394.676,24 (BEF fünfhundert Millionen) aus dem vorherigen Anlegerschutzsystem werden in die Entschädigungsrücklage gestellt.
6. Die übrigen Investmentgesellschaften zahlen dem Fonds durch jährliche Überweisungen die Entschädigungsleistungen zurück, die der Fonds im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit einer dieser Gesellschaften gewährt.

Abschnitt 2: Verpflichtung des Sicherungsfonds für Einlagen und Finanzinstrumente

7. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Kreditinstituts, einer Wertpapierfirma oder einer anderen Investmentgesellschaft, die das vorgenannte Protokoll unterzeichnet hat, *verpflichtet sich der Fonds dazu,*
 - a) *im Rahmen der Einlagensicherung* die von dem zahlungsunfähigen Kreditinstitut geschuldeten Einlagen und die diesen gleichgestellten Bankschuldverschreibungen sowie die von der zahlungsunfähigen Wertpapierfirma oder Investmentgesellschaft geschuldeten Einlagen bis zur Obergrenze zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen und Modalitäten zurückzuzahlen;
 - b) *im Rahmen der Sicherung von Finanzinstrumenten* die Inhaber der Finanzinstrumente, die von dem zahlungsunfähigen Kreditinstitut bzw. der zahlungsunfähigen Wertpapierfirma oder Investmentgesellschaft gehalten werden, bis zur Obergrenze zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen und Modalitäten zu entschädigen.
8. Zahlungsunfähigkeit im Sinne von Punkt 7 liegt vor, wenn ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma oder eine andere Investmentgesellschaft in Konkurs gegangen ist oder Konkurs angemeldet hat, ein gerichtliches Vergleichsverfahren gegen sie bzw. es beantragt oder eingeleitet wurde oder wenn die Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen (KBFV) - selbst dann, wenn kein Konkurs erklärt und kein gerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet wurde - den Fonds darüber in Kenntnis setzt, dass sich das Institut bzw. das Unternehmen angesichts seiner Finanzlage dazu gezwungen sieht, die Auszahlung, Besorgung oder Rückerstattung eines fälligen Guthabens abzulehnen und es ihm aufgrund dieser Situation nicht mehr möglich ist,

derartige Guthaben sofort oder in absehbarer Zeit auszuzahlen, zu besorgen oder zurückzuerstatten.

Abschnitt 3: Definition der entschädigungsfähigen Guthaben

Unterabschnitt 1: Guthaben bei einem Kreditinstitut

9. Entschädigungsfähig *im Rahmen der Einlagensicherung* sind bis zur Obergrenze und zu den in den Punkten 14 bis 52 aufgeführten Bedingungen und Modalitäten die von einem Kreditinstitut verwalteten Guthaben aus:
 - a) Geldeinlagen, die auf Euro oder auf die Landeswährung eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums lauten, wobei das auf einer von einem Kreditinstitut ausgegebenen Geldkarte gespeicherte elektronische Guthaben einer Geldeinlage gleichgestellt ist;
 - b) Geldeinlagen, die auf die Landeswährung eines anderen Staats lauten, sofern diese für den Erwerb von Finanzinstrumenten oder für Rückerstattungen bestimmt sind. Sollten diese Gelder nicht auf einem Fremdwährungskonto hinterlegt sein, auf das nur über ein Wertpapierkonto zugegriffen werden kann, ist der Nachweis hierfür durch unter Berücksichtigung der Marktkonditionen realistische Kaufaufträge oder durch mindestens zwölf Monate vor der in Punkt 8 genannten Insolvenz ausgestellte Quittungen über den Verkauf von Finanzinstrumenten zu erbringen;
 - c) in Euro oder in der Landeswährung eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellten Kassenbons, Obligationen oder anderen Bankschuldverschreibungen, die von dem insolventen Kreditinstitut stammen und die in Punkt 23 genannten Bedingungen erfüllen.
10. Entschädigungsfähig *im Rahmen der Sicherung von Finanzinstrumenten* sind bis zur Obergrenze und zu den in den Punkten 14 bis 52 aufgeführten Bedingungen und Modalitäten Finanzinstrumente gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1995, die auf fremde Rechnung von einem Kreditinstitut gehalten werden, das nicht dazu in der Lage ist, sie zu liefern oder zurückzugeben. Diese Bestimmung gilt auch für Kassenbons, Obligationen oder andere Bankschuldverschreibungen, die von einem insolventen Kreditinstitut, das diese Papiere nicht emittiert hat, auf fremde Rechnung gehalten werden, sofern dieses Kreditinstitut nicht dazu in der Lage ist, sie zu liefern oder zurückzugeben.

Unterabschnitt 2 : Guthaben bei einer Wertpapierfirma

11. Entschädigungsfähig *im Rahmen der Einlagensicherung* sind bis zur Obergrenze und zu den in den Punkten 14 bis 52 aufgeführten Bedingungen und Modalitäten Guthaben bei einer Wertpapierfirma aus für den Erwerb von Finanzinstrumenten oder für Rückerstattungen bestimmten Geldeinlagen.
12. Entschädigungsfähig *im Rahmen der Sicherung von Finanzinstrumenten* sind bis zur Obergrenze und zu den in den Punkten 14 bis 52 aufgeführten Bedingungen und Modalitäten Finanzinstrumente gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1995, die von einer Wertpapierfirma auf Rechnung eines Kunden gehalten werden, sofern diese Wertpapierfirma nicht in der Lage ist, sie zu liefern oder zurückzugeben.

Unterabschnitt 3: Guthaben bei anderen Investmentgesellschaften

13. Entschädigungsfähig sind – je nachdem *im Rahmen der Einlagensicherung* oder *im Rahmen der Sicherung von Finanzinstrumenten* - bis zur Obergrenze und zu den in den Punkten 14 bis 52 aufgeführten Bedingungen und Modalitäten Guthaben im Sinne der Punkte 11 und 12, die einer Investmentgesellschaft durch einen Kunden in gutem Glauben anvertraut wurden, ohne dass dieser Kenntnis davon hatte, dass es diesen Gesellschaften verboten ist, Einlagen von Kunden oder in deren Besitz befindliche Finanzinstrumente anzunehmen, zu halten oder zu verwahren.

Abschnitt 4: Höhe der Entschädigungen

14. Die Sicherung, die jedem Einleger eine Rückerstattung der im Rahmen der Einlagensicherung entschädigungsfähigen Gutachten garantiert, wird kraft königlichem Erlass vom 14. November 2008 von zwanzigtausend auf höchstens hunderttausend Euro erhöht.
Der erste Teil dieses Betrages in Höhe von fünfzigtausend Euro wird vom Sicherungsfonds für Einlagen und Finanzinstrumente übernommen und eventuelle Mehrbeträge durch den besonderen Sicherungsfonds für Einlagen und Lebensversicherungen, im Zuge des genannten Erlasses eingerichtet wurde.
15. Der Fonds entschädigt *im Rahmen der Sicherung von Finanzinstrumenten* die Inhaber von entschädigungsfähigen Guthaben in Höhe von maximal 20.000 Euro pro Berechtigtem.
16. Die Entschädigungsbeträge des Sicherungsfonds werden in Euro ausgezahlt.
17. Entschädigungsfähige Guthaben aus Verbindlichkeiten der in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums befindlichen Zweigstellen eines Kreditinstituts, einer Wertpapierfirma oder einer anderen Investmentgesellschaft belgischen Rechts werden je nach Fall genauso zurückgezahlt oder erstattet wie Guthaben aus Verbindlichkeiten der belgischen Muttergesellschaften und Niederlassungen.
18. Guthaben bei Zweigstellen eines Kreditinstituts, einer Wertpapierfirma oder einer anderen Investmentgesellschaft belgischen Rechts, die sich in einem Staat befinden, der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, sind nicht abgedeckt; es sei denn, dass der Vorstand des Fonds in Einzelfällen mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder eine anderslautende Entscheidung trifft.
19. Bei den bis zum 31. Dezember 1999 eingetretenen Insolvenzen belief sich die in den Punkten 14 und 15 genannte Entschädigungsleistung auf maximal 15.000 €. Dieser Betrag, der bei Entschädigungen *im Rahmen der Einlagensicherung* oder *im Rahmen der Sicherung von Finanzinstrumenten* an die Inhaber von Guthaben bei den in den Punkten 17 und 18 genannten Zweigstellen ausgezahlt werden soll, kann ggf. auf die Höhe des Deckungsbetrags begrenzt werden, der durch das entsprechende Sicherungssystem des Staates, in dem sich die Zweigstelle befindet, für derartige Kreditinstitute oder Investmentgesellschaften garantiert wird.
20. Abweichend von Punkt 16 werden die in den Punkten 17 und 18 genannten Entschädigungen in der Währung des Landes ausgezahlt, in dem sich die Zweigstelle befindet, wenn es sich um einen Mitgliedstaat handeln sollte, der sich nicht an der Einführung der europäischen Einheitswährung gemäß dem Vertrag zur Gründung der

Europäischen Gemeinschaft beteiligt hat, oder wenn es sich um einen Nicht-EU-Mitgliedstaat handeln sollte.

21. Der Vorstand des Fonds kann den Inhalt der Punkte 9 bis 15, 17 bis 19 und 22 bis 36 ändern, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der verfügbaren Mittel des Sicherungssystems für Einlagen und Finanzinstrumente oder auf die Entwicklung des europäischen Rechts in den Bereichen Einlagensicherung bzw. Anlegerentschädigung. Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf bereits laufende Entschädigungsverfahren.

Abschnitt 5 : Berechnung der Entschädigungsleistungen

22. Sämtliche Forderungen ein und derselben Person gegenüber ein und demselben Kreditinstitut, ein und derselben Wertpapierfirma, ein und derselben Investmentgesellschaft oder an ein und dieselbe Konkursmasse, die entweder *im Rahmen der Einlagensicherung* oder *im Rahmen der Sicherung von Finanzinstrumenten* entschädigungsfähig sind, werden nach ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Aufrechnung mit den Verbindlichkeiten dieses Kunden nach Kategorien getrennt addiert.
23. Die in Punkt 9 c) genannten Kassenbons, Obligationen und anderen Bankschuldverschreibungen sind *im Rahmen der Einlagensicherung* erstattungsfähig, wenn es sich um Namenspapiere handelt, sie dematerialisiert wurden oder in einem offenen Depot aufgehoben werden. Wurden die oben erwähnten Titel erst innerhalb des letzten Monats vor Eintritt der Insolvenz in Namenspapiere umgewandelt bzw. dematerialisiert oder hinterlegt, werden sie nur dann erstattet, wenn der Inhaber der Papiere nachweisen kann, dass er in gutem Glauben gehandelt hat.
24. Sind die in Punkt 9 c) genannten Kassenbons, Obligationen und sonstigen Bankschuldverschreibungen oder die Finanzinstrumente entweder auf den Namen einer anderen Person als des Begünstigten der genannten Guthaben ausgestellt, dematerialisiert oder in einem offenen Depot hinterlegt, das auf den Namen einer anderen Person als des Begünstigten der genannten Guthaben läuft, kommen sie gegebenenfalls nur dann für eine Entschädigung *im Rahmen der Einlagensicherung* oder für eine Entschädigung *im Rahmen der Sicherung von Finanzinstrumenten* in Betracht, wenn der Inhaber nachweist, dass er aufgrund eines vor dem Datum der Insolvenz erworbenen Rechts deren Inhaber geworden ist.
25. Die *im Rahmen der Einlagensicherung* erstattungsfähigen Guthaben werden in Höhe ihrer Hauptsumme oder ihres Nennwerts, der fälligen oder aufgelaufenen Erträge und des Werts ihrer am letzten Tag vor Eintritt der Insolvenz ggf. vorhandenen Nebenerträge berücksichtigt.
26. Die *im Rahmen der Sicherung von Finanzinstrumenten* entschädigungsfähigen Guthaben werden in Höhe ihres Marktwerts oder, wenn es keinen geben sollte und es sich bei den Papieren um Schuldverschreibungen handelt, in Höhe ihres um die aufgelaufenen Zinsen erhöhten Tilgungswerts oder – als weitere Möglichkeit – in Höhe ihres geschätzten Realisierungswerts berücksichtigt, wobei immer der letzte Tag vor Eintritt der Insolvenz als Stichtag gilt. Bei den notierten Finanzinstrumenten wird der Marktwert auf der Basis des Mittelkurses des letzten Tags mit Notierung vor Eintritt der Insolvenz ermittelt.

27. Sollte sich eine Umrechnung zwischen nationalen Währungen gemäß der vorstehenden Punkte 16 bis 20 als erforderlich erweisen, erfolgt diese auf der Grundlage des gemittelten Marktkurses des letzten Markttagess vor Eintritt der Insolvenz.
28. Guthaben auf einem Fremdwährungs- oder Wertpapierkonto, auf die mindestens zwei Personen als Mitglieder einer Vereinigung, einer Gruppierung oder einer Besitzgemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit Anspruch haben, werden, mit Ausnahme der in Punkt 29 genannten Fälle, einer einzelnen Person zugeschrieben. Wenn jedoch die Identität derjenigen Personen, die Ansprüche auf die vorgenannten Guthaben geltend machen können, bekannt ist oder festgestellt werden kann, wird der Anteil, der jedem Einzelnen von ihnen zusteht, berücksichtigt. Bis zum Beweis des Gegenteils gelten die Anteile der Berechtigten als gleich groß.
29. Wenn mindestens zwei Personen Ansprüche auf den Gesamtbetrag der Guthaben auf einem Fremdwährungs- oder Wertpapierkonto geltend machen können und hierfür die Unterschrift einer dieser Personen genügen sollte, die nicht als Bevollmächtigte handelt, wird an jeden Berechtigten eine Erstattung oder Entschädigung auf der Grundlage des ihm zustehenden Anteils gezahlt. Bis zum Beweis des Gegenteils gelten die Anteile der Berechtigten als gleich groß.
30. Guthaben auf Konten, die nicht auf den Namen professioneller Anleger des Finanzsektors eröffnet wurden und ausschließlich dazu dienen, Gelder von Dritten aufzubewahren und zu bestimmten Zwecken zu bewegen, werden nur dann als Forderungen dieser Drittpersonen anerkannt, wenn diese Konten in den Büchern des betreffenden Instituts in Unterkonten auf den Namen dieser Drittpersonen untergliedert sind oder wenn der Anteil dieser Drittpersonen vom Kontoinhaber durch die bei Einzahlungen, Überweisungen und Abhebungen erstellten Belege nachgewiesen wird.
31. Andere Guthaben als die in Punkt 30 genannten Guthaben, die von einer Person gehalten werden, die zwar in eigenem Namen auftritt, aber auf Rechnung eines Dritten handelt, gelten als Guthaben dieses Dritten, wenn dessen Identität zum Zeitpunkt des Eintritts der Insolvenz bekannt war oder festgestellt werden konnte.
32. Guthaben auf Konten mit Unterkonten auf den Namen von Einzelkunden, die in Anwendung von Artikel 77, § 2, Abschnitt 2 des Gesetzes vom 6. April 1995 von einer Wertpapierfirma bei einem verwahrenden Institut eröffnet werden, gelten im Falle der Insolvenz des verwahrenden Instituts als Guthaben dieser Kunden.
33. Guthaben auf den von einer Wertpapierfirma bei einem verwahrenden Institut in Anwendung von Artikel 77, § 2, Abschnitt 1 des Gesetzes vom 6. April 1995 eingerichteten Kundensammelkonten gelten als Guthaben, die im Falle der Insolvenz des verwahrenden Instituts den Kunden dieser Wertpapierfirma zustehen. Der Anteil des einzelnen Kunden an den Guthaben auf den von der Wertpapierfirma bei dem insolventen verwahrenden Institut eingerichteten Kundensammelkonten wird nach Abzug der der Wertpapierfirma zustehenden Guthaben und der in Punkt 32 genannten Guthaben anteilmäßig berechnet.
34. Die in den Punkten 32 und 33 genannten Entschädigungen erfolgen gegen Unterzeichnung einer Quittung durch den betroffenen Kunden, die Folgendes bestätigt:
 - a) dass die Schulden der Wertpapierfirma in Höhe des vom Sicherungsfonds gezahlten Betrags für die in den Punkten 32 und 33 genannten Guthaben erlassen sind;

- b) dass die Wertpapierfirma ihre eventuellen Forderungs- und Rückforderungsrechte in Höhe des vom Fonds gezahlten Betrags für die in den Punkten 32 und 33 genannten Guthaben an den Fonds überträgt;
 - c) das Einverständnis des Kunden, den Betrag der vom Fonds geleisteten Entschädigung für die in den Punkten 32 und 33 genannten Guthaben auf die Entschädigung anzurechnen, auf die er *im Rahmen der Einlagensicherung* im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Wertpapierfirma infolge der Insolvenz des verwahrenden Instituts Anspruch erheben könnte.
35. Sollte der Inhaber von Guthaben Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen gegenüber dem insolventen Kreditinstitut, der insolventen Wertpapierfirma oder der insolventen Investmentgesellschaft haben, die nicht Gegenstand der in Punkt 22 vorgesehenen Kompensation sein können, erfolgt die Erstattung erst nach Abzug des Betrags dieser Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, sofern diese nicht durch andere, vom Sicherungsfonds für ausreichend erachtete Sicherheiten als die Guthaben, für die eine Entschädigung beantragt wird, abgedeckt werden.

Abschnitt 6: Ausschlüsse

36. Der Sicherungsfonds gewährt keine Erstattung oder Entschädigung für:
- 1° Guthaben von Unternehmen und Instituten folgender Kategorien:
 - a) Kreditinstituten und Investmentgesellschaften belgischen oder ausländischen Rechts, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln;
 - b) Finanzinstituten belgischen Rechts im Sinne von Artikel 3, § 1, 5° des Gesetzes vom 22. März 1993 und entsprechenden im Ausland niedergelassenen Finanzinstituten;
 - c) belgischen Unternehmen, die unter das Gesetz vom 9. Juli 1975 über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen fallen, sowie belgischen Pensionsfonds und -instituten, die nicht unter dieses Gesetz fallen, und ausländischen Unternehmen mit einem ähnlichen Geschäftszweck im Versicherungs- und Pensionssektor;
 - d) belgischen und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen;
 - e) Gesellschaften oder Unternehmen, die belgischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums unterstehen und die aufgrund ihrer Größe keine verkürzte Bilanz gemäß Artikel 11 der vierten Richtlinie 78/669/EWG des Rates vom 25. Juli 1978, gestützt auf Artikel 54, § 3, Punkt g) des Vertrags betreffend den Jahresabschluss bestimmter Gesellschaftsarten, erstellen dürfen, sowie Gesellschaften oder Unternehmen vergleichbarer Größe, die dem Recht eines Staats unterliegen, der kein Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ist;
 - 2° Guthaben von Staaten, belgischen Gemeinschaften, Regionen, Provinzen und Gemeinden sowie entsprechender ausländischer Gebietskörperschaften und aller belgischen oder ausländischen gemeinnützigen Einrichtungen, die ihnen unterstellt sind, sowie von Vereinigungen, die Letztere gemeinsam gegründet haben;

- 3° Guthaben von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und sonstigen Personen, die de facto oder de jure an der Verwaltung des Kreditinstituts, der Wertpapierfirma oder der Investmentgesellschaft beteiligt sind, Guthaben von solidarisch haftenden Gesellschaftern und Personen oder Gesellschaften, die mittelbar oder unmittelbar mindestens 5 % des Kapitals des Kreditinstituts, der Wertpapierfirma oder der Investmentgesellschaft halten sowie Guthaben von Personen, die mit der gesetzlichen Prüfung der Konten oder der Buchhaltung des Kreditinstituts, der Wertpapierfirma oder der Investmentgesellschaft beauftragt sind;
- 4° Guthaben von anderen Unternehmen der Gruppe, der das Kreditinstitut, die Wertpapierfirma oder die Investmentgesellschaft angehört. Unter Gruppe ist die Gesamtheit aller Unternehmen zu verstehen, die das Kreditinstitut, die Wertpapierfirma oder die Investmentgesellschaft mittelbar oder unmittelbar kontrollieren, sowie die Tochtergesellschaften dieser Unternehmen, des Kreditinstituts, der Wertpapierfirma oder der Investmentgesellschaft;
- 5° Guthaben, für die der Kunde von dem Kreditinstitut, der Wertpapierfirma oder der Investmentgesellschaft individuell höhere Zinssätze und finanzielle Vorteile erhalten hat, als zu dieser Zeit üblicherweise für Guthaben gleicher Art, Währung, Kategorie, Laufzeit und Höhe gewährt wurden und die zur Verschlechterung der Finanzlage des Kreditinstituts, der Wertpapierfirma oder der Investmentgesellschaft beigetragen haben;
- 6° Guthaben aus Transaktionen, zu denen ein rechtskräftiges strafrechtliches Urteil wegen Geldwäsche ergangen ist - in Belgien im Sinne des Gesetzes vom 11. Januar 1993 und im Ausland im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche;
- 7° Verbindlichkeiten aus der Zeichnung von Handelspapieren, wie z.B. eigenen Akzepten und Solawechseln;
- 8° In Bezug auf Kreditinstitute Guthaben, insbesondere nachrangige Forderungen, die zu den in Artikel 57 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Kreditinstitute genannten Kategorien gehören, jedoch ungeachtet der darin enthaltenen einschränkenden Bedingungen, sowie die in Artikel 63 derselben Richtlinie genannten Guthaben.

Abschnitt 7 : Entschädigungsverfahren

37. Der Eintritt eines Insolvenzfalls sowie die voraussichtlichen Fristen für die Entschädigungsleistungen werden vom Fonds im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Der Fonds lässt diese Informationen auch in den Niederlassungsländern der Zweigstellen von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder anderen Investmentgesellschaften belgischen Rechts, deren Verbindlichkeiten durch das belgische System abgedeckt werden, in der dort üblichen offiziellen Art und Weise veröffentlichen.
38. Abgesehen von Fällen, in denen ein Inhaber von entschädigungsfähigen Guthaben aus Gründen, die vom Sicherungsfonds als triftig anerkannt werden, seinen Entschädigungsanspruch nicht rechtzeitig geltend machen konnte, muss der Antrag auf Entschädigung bei Strafe der Nichtigkeit für Guthaben, die *im Rahmen der Einlagensicherung* erstattet werden, innerhalb von zwei Monaten und für Guthaben, die

im Rahmen der Sicherung von Finanzinstrumenten erstattet werden, innerhalb von fünf Monaten an den Sicherungsfonds gestellt werden. Die Frist beginnt mit der in Punkt 37 genannten Veröffentlichung des Eintritts eines Insolvenzfalls durch den Fonds. Der Sicherungsfonds kann diese Fristen verlängern. Er veröffentlicht seinen Beschluss auf die in Punkt 37 genannte Art und Weise.

39. Bei einem Konkurs oder einem gerichtlichen Vergleich muss der Gläubiger seine Schuldforderung bei den betreffenden Organen angemeldet haben. Diese Forderung darf nicht bereits Gegenstand einer Auszahlung im Rahmen eines Konkurses oder eines gerichtlichen Vergleichs gewesen sein.
40. Wenn Kreditinstitute eine Vereinigung gemäß Artikel 61 des Gesetzes vom 22. März 1993 bilden oder bei Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts, das mit einem oder mehreren anderen Kreditinstituten gesamtschuldnerisch haftet, ist der Sicherungsfonds erst dann zu einer finanziellen Entschädigung verpflichtet, wenn die Kunden zuvor vergeblich eine Rückerstattung, Rückgabe oder Entschädigung ihrer Guthaben beim Zentralorgan der Vereinigung bzw. von den gesamtschuldnerisch haftenden Instituten beantragt haben.
41. Der Fonds zahlt die Entschädigungen bei entschädigungsfähigen Guthaben *im Rahmen der Einlagensicherung* innerhalb von drei Monaten ab Feststellung der Insolvenz und bei entschädigungsfähigen Guthaben *im Rahmen der Sicherung von Finanzinstrumenten* innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Feststellung der Entschädigungsfähigkeit der Forderung und der Forderungshöhe.
42. Die in Punkt 41 genannten Fristen können bei Entschädigungszahlungen in Bezug auf bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder andere Investmentgesellschaften auf Beschluss der KBFV unter besonderen Umständen verlängert werden. Bei Entschädigungen *im Rahmen der Einlagensicherung* kann höchstens drei Mal eine Verlängerung der Zahlungsfrist um jeweils maximal drei Monate gewährt werden. Bei Entschädigungen *im Rahmen der Sicherung von Finanzinstrumenten* kann nur eine einzige Verlängerung der Zahlungsfrist um maximal drei Monate gewährt werden. Der Fonds veröffentlicht die Beschlüsse der KBFV auf die in Punkt 37 genannte Art und Weise.
43. Der Fonds zahlt keine Entschädigung an die Inhaber von entschädigungsfähigen Guthaben, die mit der Absicht, in den Genuss der Vorteile des Systems zur Sicherung von Einlagen und Finanzinstrumenten zu kommen, falsche Angaben gemacht oder betrügerisch gehandelt haben, insbesondere im Zusammenhang mit der vorliegenden Regelung oder den für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder andere Investmentgesellschaften bzw. für die Beziehungen zwischen diesen Instituten und Gesellschaften und ihren Kunden geltenden Gesetze und Vorschriften.
44. Ungeachtet der in den Punkten 41 und 42 genannten Fristen hat der Sicherungsfonds die Möglichkeit, die Zahlung der Entschädigung auszusetzen, wenn der Kunde die zur Prüfung seines Erstattungs- oder Entschädigungsantrags angeforderten Informationen nicht liefert oder wenn Zweifel an der Richtigkeit der zur Begründung dieses Antrags mitgeteilten Angaben bestehen, und zwar solange, bis ihm die erbetenen Auskünfte erteilt werden oder der Beweis für die Richtigkeit der vorgenannten Angaben erbracht wurde. Bei einem Konkurs oder einem gerichtlichen Vergleich kann der Sicherungsfonds die Zahlung der Entschädigung aussetzen, bis dem Antrag auf Befriedigung aus der Konkurs- oder Vergleichsmasse stattgegeben wurde.

45. Die Entschädigung kann nur dann erfolgen, wenn:

1° sich der Inhaber von entschädigungsfähigen Guthaben ausdrücklich damit einverstanden erklärt, dass der Sicherungsfonds gleichzeitig sowohl in seine Schuldforderung als auch in eventuelle Rückforderungsrechte eintritt;

2° der Inhaber in den Fällen, in denen nur eine teilweise Erstattung oder Entschädigung erfolgt, abweichend von Artikel 1252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs akzeptiert, dass er seine Ansprüche auf die noch ausstehende Entschädigung nur gleichrangig mit dem Sicherungsfonds geltend machen kann;

3° der Inhaber die Erklärungen über die zur Durchführung der Entschädigungszahlungen geltenden Bedingungen unterzeichnet;

4° der Inhaber der entschädigungsfähigen Guthaben letztere auf den Sicherungsfonds überträgt, damit dieser die Entschädigung und sich ggf. daraus ergebende Verfahren abwickeln kann. Der Fonds verwaltet die ihm auf diese Weise übertragenen Guthaben im gemeinsamen Interesse des Inhabers und seiner selbst. Er zahlt dem Inhaber die Summe aus, die er zurückbekommen konnte, abzüglich der Höhe der geleisteten Entschädigung.

46. Der Sicherungsfonds setzt die Rückzahlung oder Erstattung entschädigungsfähiger Guthaben solange aus, bis ein rechtskräftiger gerichtlicher Beschluss gefasst wurde, wenn deren Inhaber oder einer ihrer Inhaber oder jedwede andere Person, die einen Anspruch auf diese Guthaben geltend machen kann, des Missbrauchs zum Zwecke der Geldwäsche beschuldigt wird und der Verdacht besteht, dass die betroffenen Guthaben hieraus stammen könnten, und zwar in Belgien im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 und im Ausland im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche.

Abschnitt 8:

Die Artikel 47 bis 52 werden gestrichen.

Abschnitt 9: Entschädigung im Rahmen einer Liquidation, einer Finanzsanierung oder der Geschäftsübernahme eines Kreditinstituts, einer Wertpapierfirma oder einer anderen Investmentgesellschaft

53. Der Sicherungsfonds kann unter bestimmten Bedingungen im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel des Systems zur Sicherung von Einlagen und Finanzinstrumenten präventiv eingreifen, um eine Liquidation, eine Sanierung oder die Geschäftsübernahme eines Kreditinstituts, einer Wertpapierfirma oder einer anderen Investmentgesellschaft, die ihren Verbindlichkeiten möglicherweise nicht nachkommen kann, zu ermöglichen.

Kapitel 3:

Zweigstellen von Finanzinstituten, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums unterstehen

54. Die in Belgien befindlichen Zweigstellen von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder anderen Investmentgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums unterstehen, können dem belgischen System zur Sicherung von Einlagen und Finanzinstrumenten beitreten, um – soweit im Rahmen dieses Systems möglich – die Absicherung zu ergänzen, die das System gewährt, dem diese Institute und Firmen in ihrem Herkunftsland angehören.
55. Der Sicherungsfonds tritt in den Fällen ein, in denen die Gerichte des Herkunftslandes des Instituts bzw. die zuständige Behörde dieses Landes die in Punkt 8 genannten Beschlüsse gefasst oder die dort genannte Feststellung getroffen haben oder wenn sie die gemäß der Richtlinie 94/19/EG für entschädigungsfähige Guthaben *im Rahmen der Einlagensicherung* bzw. gemäß der Richtlinie 97/9/EG für entschädigungsfähige Guthaben *im Rahmen der Sicherung von Finanzinstrumenten* entsprechenden Beschlüsse gefasst oder Feststellungen getroffen haben.
56. Bei entschädigungsfähigen Guthaben *im Rahmen der Einlagensicherung* wird die Differenz zwischen der Entschädigung des Einlagensicherungssystems des Herkunftslandes und dem Betrag der in Punkt 14 vorgesehenen Entschädigung erstattet. Bei entschädigungsfähigen Guthaben *im Rahmen der Sicherung von Finanzinstrumenten* wird die Differenz zwischen der Entschädigung des Anlegerentschädigungssystems des Herkunftslandes und dem Betrag der in Punkt 15 vorgesehenen Entschädigung erstattet.
57. Im Übrigen gelten für diese Zweigstellen die in den Punkten 7, 9 bis 13 und 22 bis 52 für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und andere Investmentgesellschaften belgischen Rechts genannten Entschädigungsbedingungen und -modalitäten.

Kapitel 4:

Zweigstellen von Finanzinstituten, die dem Recht eines Staates unterliegen, der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört

58. Das belgische System zur Sicherung von Einlagen und Finanzinstrumenten deckt die entschädigungsfähigen Guthaben bei in Belgien niedergelassenen Zweigstellen von Instituten ab, die dem Recht eines Staates unterliegen, der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, sofern diese Zweigstellen angeschlossen sind und ihre Guthaben nicht durch ein Sicherungssystem des Herkunftslands abgesichert sind.
59. Der Sicherungsfonds tritt in den Fällen ein, in denen die Gerichte des Herkunftslandes des Instituts bzw. die zuständige Behörde dieses Staates die in Punkt 8 genannten Beschlüsse gefasst oder die dort genannten Feststellungen getroffen haben oder wenn sie Beschlüsse und Feststellungen mit vergleichbarer Tragweite hinsichtlich der Verfügbarkeit der Einlagen oder der Lieferung bzw. der Rückgabe der Finanzinstrumente gefasst oder getroffen haben.
60. Im Übrigen gelten für diese Zweigstellen die in den Punkten 7, 9 bis 13 und 22 bis 52 genannten Entschädigungsbedingungen und -modalitäten.
61. Ebenso deckt das belgische System zur Sicherung von Einlagen und Finanzinstrumenten entschädigungsfähige Guthaben bei in Belgien befindlichen Zweigstellen von Kreditinstituten und Investmentgesellschaften ab, die dem Recht eines Staates unterliegen, der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, wenn diese Zweigstellen an das Sicherungssystem angeschlossen sind und die Sicherungssysteme

ihrer jeweiligen Herkunftsländer diese Guthaben in geringerem Umfang abdecken als es das belgische System tut.

62. Der Fonds tritt in den in Punkt 59 genannten Fällen bis zur Höhe der in Punkt 56 genannten Beträge ein.
63. Im Übrigen gelten für diese Zweigstellen die in den Punkten 7, 9 bis 13 und 22 bis 52 genannten Entschädigungsbedingungen und -modalitäten.

Kapitel 5:

Weiterleitung von Informationen an die Anleger

64. Der Sicherungsfonds veröffentlicht die Namen der am System teilnehmenden Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und sonstigen Investmentgesellschaften sowie die Namen derjenigen, die nicht mehr durch das belgische System abgesichert sind.
65. Bei Eintritt eines Insolvenzfalls informiert der Sicherungsfonds alle Betroffenen über die Bedingungen, Bestimmungen und Modalitäten der Erstattungen und Entschädigungen.
66. Eventuelle Änderungen an dieser Verpflichtungserklärung werden vom Sicherungsfonds nach den in Punkt 37 genannten Modalitäten bekannt gegeben.